



Zahl: 4/2018

Bad Blumau, am 26.3.2018.

**Gegenstand: Hanfstingl Gabriela und Herbert, Bierbaum 29, 8283 Bad Blumau
Errichtung eines Zubaus**

Kundmachung* und Ladung zur Endbeschau

Mit der Eingabe vom 20.3.2018 haben Gabriela und Herbert Hanfstingl, Bierbaum 29, 8283 Bad Blumau gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Benützungsbewilligung für die Errichtung eines Zubaus auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr. 2053 EZ: 27, KG: Bierbaum, angesucht.

Mangels Vorlage einer Bescheinigung eines Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung, unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen, wird gemäß § 38 Abs. 5 Stmk. Baugesetz sowie gemäß §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Verhandlung und der Ortsaugenschein für **Donnerstag, 19. April 2018** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in Bierbaum 29 um **14 Uhr** angeordnet.
Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Ergeht an:

Bauherr: Hanfstingl Gabriela, 8283 Bierbaum 29
Hanfstingl Herbert, 8283 Bierbaum 29

Verfasser der Projektunterlagen: Schwarz Betonwerk Baugesellschaft mbH,
Bundesstraße 12, 8291 Burgauberg

Bauführer: Niederer Bau Service, Mühlstraße 6, 8383 St.
Martin a. d. Raab

Sachverständige: Arch. DI Hans Purkarthofer, 8230 Hartberg

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Der Bürgermeister:



* gilt nur für den Fall, dass geringfügige Änderungen bewilligt werden sollen und Nachbarrechte berührt werden könnten (§ 38 Abs. 6 Stmk. Baugesetz), da ansonsten die Nachbarn keine Parteistellung im Benützungsbewilligungsverfahren haben.